



Liegeplatz- und Betriebsreglement Hafenanlage *

GRSH Ruder-und Segelbootshafen Hintermeggen (GRSH)

Meggen, 1. April 2010 Version VI

* Für die Benützung der Trockenplätze besteht ein separates Reglement des SKM



INHALTSVERZEICHNIS

1. TRÄGERSCHAFT	3
2. LIEGEPLÄTZE.....	4
3. HAFENORDNUNG	9
4. HAFTUNG	11
5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	12



1. TRÄGERSCHAFT

Genossenschaft

Die Genossenschaft Ruder- und Segelbootshafen Hintermeggen (GRSH) ist die Eigentümerin bzw. Baurechtsnehmerin der gesamten Hafenanlage inklusive dem Trockenplatz, den Stegen, dem Materialraum und dem gesamten bebauten Areal.

Die GRSH stellt diese Hafenanlage den Genossenschaftern und dem Segelklub zur Verfügung.

Der Bau und der Betrieb des Hafens basieren auf dem Baurechtsvertrag, den die GRSH mit dem Baurechtsgeber abgeschlossen hat und der integrierter Bestandteil dieses Reglements ist.

Hafenmeister

Der Vorstand der GRSH ernennt einen Hafenmeister, dessen Rechte und Pflichten in einem Hafenmeister-Reglement festgehalten sind.

Der Hafenmeister ist verantwortlich für

- die Durchsetzung des Liegeplatz- und Betriebsreglements Hafenanlage
- die Erfüllung der Aufgaben im Hafenmeister-Reglement



2. LIEGEPLÄTZE

Grundsätzliche Bestimmungen

Liegeplätze können nur an natürliche Personen vergeben werden, die Genossenschafter der GRSH sind und ihr Boot selbst aktiv benutzen. Eine Ausnahme dazu bildet der SKM (Segelklub Meggen), der die Boote für seine Mitglieder kostenneutral zur Verfügung stellt (max. zwei Plätze sind davon betroffen).

Ein kommerzieller Handel der Liegeplätze ist ausgeschlossen.

Der Vorstand entscheidet über die Zuteilung der Plätze.

Gäste haben sich an das Liegeplatz- und Betriebsreglement Hafenanlage zu halten.

Den Mietern wird ein Serviceplatz im Hafen zur Verfügung gestellt.

Das Trockenplatzareal wird dem SKM vermietet, der für die ordnungsgemässe Benützung und den Betrieb verantwortlich ist.

Auf dem Trockenplatz dürfen nur Segel- und Ruderboote, sowie maximal zwei Schlauchboote mit Aussenbordmotoren für die Regattatätigkeit und die Segelausbildung lagern.

Die GRSH fordert ihre Mitglieder auf, dem SKM beizutreten. Es besteht jedoch keine Beitrittspflicht.

Genossenschafterliste und Warteliste

Der Vorstand führt eine Genossenschafterliste mit Angaben zu den einzelnen Mietern. Diese Genossenschafterliste wird für die Administration der Hafenanlage benötigt und enthält auch die Genossenschafter, welche keinen Platz mieten.

Der Vorstand führt pro Platzkategorie eine Warteliste für die Interessenten eines Wasserplatzes. Auf dieser Liste gibt es verschiedene Prioritäten.

Auf die Warteliste können nur Genossenschafter aufgenommen werden.



Prioritäten für die Warteliste:

Kategoriename	Eigenschaften	Begründung	Priorität
Fam. Henggeler (Zwei Plätze)	Baurechtsgeber	Baurechtsvertrag (nur wenn ein Platz frei ist oder wird)	1
Nachfolgemmieter, vorgeschlagen durch den Mieter	Genossenschafter	GV Beschluss	2
Mieter, welche in eine andere Kategorie wechseln möchten	Bestehende Mieter	GV Beschluss	3
Bewerber, welche einen Platz möchten	Genossenschafter		4

Generell gilt, dass Personen, welche in Meggen wohnhaft sind, auf der Warteliste Vorrang geniessen (nach Kategorie 3, aber vor Kategorie 4)

Miete

Die GRSH stellt die Liegeplätze den interessierten Genossenschaftern gegen Miete zur Verfügung. In Ergänzung zu diesem Reglement werden im Mietvertrag spezifische, den jeweiligen Liegeplatz betreffende Abmachungen geregelt.

- Der Mieter ist Genossenschafter und kennt die Statuten sowie den Baurechtsvertrag.
- Der Mieter muss dem Vorstand eine gültige E-Mail Adresse zur Verfügung stellen (Änderungen müssen kommuniziert werden).
- Der Mieter muss Eigner oder eine Eignergemeinschaft (max. vier Personen) des selbst genutzten Bootes sein und der GRSH ein zinsloses Darlehen gewähren. Jeder der Eignergemeinschaft ist Genossenschafter.
- Ein Genossenschafter kann nur einen Platz mieten.
- Der Liegeplatz darf nur mit einem Boot belegt sein, welches den Spezifikationen der Steg- und Hafenanlage genügt.
- Der Vorstand entscheidet über den Abschluss eines Mietvertrages. Er kann diesen begründet ablehnen. Gegen die Ablehnung kann der Mietinteressent innert 30 Tagen an die nächste ordentliche Generalversammlung rekurieren; diese entscheidet endgültig.
- Der Vorstand ist berechtigt, einen Platzwechsel anzuordnen.
- Der Vorstand kann eine Gewichtsbegrenzung festlegen, sollte eine Yacht eine Gefahr für die Hafenanlage darstellen.



Untermiete

Falls ein Platz ‚untervermietet‘ wird, müssen der Hafenmeister und der Aktuar verständigt werden. Diese Mitteilung kann per E-Mail erfolgen. Eine direkte Untermiete kann bis zu 80 Tagen direkt durch den Mieter erfolgen, ansonsten muss sie durch die GRSH abgewickelt werden.

Wird die Untermiete direkt durch den Mieter organisiert, darf die Höhe der Miete nur der Hafengebühr entsprechen (verrechnete nutzbare Zeit, ohne Verzinsung des zinslosen Darlehens) und darf keinen Gewinn abwerfen.

Die maximale Dauer der Untermiete ist auf zwei Jahre limitiert. Diese zwei Jahre können nicht verlängert werden. Während dieser Zeit muss der Untermieter nicht Genossenschafter sein. Der Mieter ist verantwortlich für die Einhaltung aller Reglemente durch den Untermieter.

Der Vorstand ist berechtigt, eine Untermiete mit Begründung im Interesse der GRSH abzulehnen.

Wechsel des Platzes

Das Interesse, die bisherige Liegeplatz-Kategorie zu wechseln, ist dem Aktuar schriftlich zu melden. Es erfolgt ein Eintrag auf der Warteliste. Dieser Mieter hat Priorität vor den Neuinteressenten auf der Warteliste.

Ein Wechsel in der gleichen Platzkategorie kann zwischen zwei Mietern bilateral gelöst werden. Der Aktuar muss schriftlich informiert werden (mit Unterschrift beider Mieter).

Falls jemand einen anderen Platz in der gleichen Kategorie anstrebt, muss durch den Aktuar bei den anderen Mietern dieser Kategorie eine Umfrage gemacht werden.

Kündigung

Eine Kündigung der Miete und des zinslosen Darlehens ist nur mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich. Ausserdem muss ein neuer Mieter bereit sein, den gekündigten Platz zu mieten und ein zinsloses Darlehen in der bisherigen Höhe zu gewähren. Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form (Unterschrift).

Der bisherige Mieter wird erst mit Unterzeichnung des neuen Mietvertrages mit dem neuen Mieter und der Einzahlung des neuen zinslosen Darlehens von seinen mietvertraglichen Verpflichtungen befreit. Das einbezahlte



zinslose Darlehen wird zu diesem Zeitpunkt an den bisherigen Mieter zurückbezahlt.

Im Todesfall ist der Vorstand zu informieren und innert 60 Tagen die Mietnachfolge zu regeln.

Nachfolgemmieter

Der Nachfolgemmieter kann vom zurücktretenden Mieter vorgeschlagen werden. Dieser hat Priorität vor den Interessenten für einen Wechsel der Liegeplatz-Kategorie und vor den Mietinteressenten auf der Warteliste.

Die Rückzahlung des zinslosen Darlehens erfolgt erst nach Eingang des zinslosen Darlehens und des unterschriebenen Genossenschaftsscheines/Mietvertrages des neuen Mieters.

Bei einer Weitergabe unter nahen Verwandten kann die monetäre Seite direkt zwischen den Parteien abgewickelt werden. Dazu braucht es ein schriftliches Dokument, das von beiden Seiten original unterschrieben ist (Namen, Adressen, Verzichtserklärung, Verwandtschaftserklärung, Datum des Übergangs).

Wird kein Nachfolgemmieter vorgeschlagen, so erfolgt zuerst die Anfrage der Interessenten für einen Wechsel des Liegeplatzes. Danach werden die neuen Mietinteressenten angefragt.

- Der Mietinteressent, welchem zweimal ein Platz in der gewünschten Grösse angeboten wurde und der diesen zweimal abgelehnt hat, wird auf der Warteliste auf den letzten Platz zurückgesetzt.
- Der Mietinteressent, welchem der Platz angeboten wird, muss innerhalb von zehn Arbeitstagen schriftlich zusagen.

Innerhalb von weiteren zehn Tagen muss der Mietvertrag unterschrieben werden. Die Einzahlung des zinslosen Darlehens hat innerhalb von weiteren 30 Tagen zu erfolgen. Ansonsten ist der Vertrag nichtig.

Liegeplatz temporär nicht besetzt

Nach dem Winter ist der Liegeplatz spätestens bis zum 15. Mai mit dem Boot des Mieters zu belegen. Ist dies nicht möglich, so muss der Hafenmeister im Voraus schriftlich orientiert werden.

In diesem Falle wird die GRSH versuchen (bei Anfragen), den Platz für die nicht belegte Zeit als Gästeplatz zu vermieten. Die erzielte Miete wird abzüglich von 30% dem Mieter zurückerstattet.



Ist der Liegeplatz per 15. Mai des Jahres nicht belegt und erfolgt keine Meldung mit schriftlicher Begründung, so kann die GRSH diesen Liegeplatz bis zum Jahresende im eigenen Interesse weitervermieten.

Sollte dies während zwei aufeinanderfolgenden Jahren geschehen, kann der Vorstand den Liegeplatz kündigen. Der Betriebsbeitrag bleibt bis zur Übernahme durch den Nachfolgemmieter vollumfänglich geschuldet und kann (wenn nötig) bei der Rückzahlung vom zinslosen Darlehen abgezogen werden.

Wird ein Boot länger als vier Wochen aus dem Hafen entfernt, so ist der Hafenmeister im Voraus zu verständigen (Ausnahme: Winterlager).

In diesem Falle wird die GRSH versuchen, den Platz als Gästeplatz zu vermieten. Die erzielte Miete wird abzüglich von 30% dem Mieter zurückerstattet.

Unterhalt und Belegung der Boote

Die folgenden Ausführungen haben den Zweck, den Betrieb des Hafens zu optimieren.

- Boote müssen regelmässig gewartet, benützt und in einem guten und seetüchtigen Zustand gehalten werden.
- An den Liegeplätzen sind die Boote unter Verwendung von genügend starkem **Tauwerk mit Gummidämpfern** nach Weisung des Hafenmeisters zu belegen. Die Belegung darf nur an den dafür vorgesehenen Installationen (Ringen und Belegklampen) erfolgen.
- Jedes Boot ist mit mindestens **einer Spring und drei weiteren Schoten** zu vertäuen.
- Es dürfen **keine Schäkel oder sonstige Metallteile am Steg** angebracht werden.
- Jedes Boot benötigt **genügend Fender auf der Seite des Nachbarbootes**.
- Das Anbringen individueller Beschläge und Polsterungen (ausser Fendern) an Stegen und Pfählen ist nur mit dem vorgängigen schriftlichen Einverständnis des Hafenmeisters und des Aktuars zulässig.
- Siehe Annex II



3. HAFENORDNUNG

Benützung der Hafenanlage

Die eingezäunte Hafenanlage darf nur von den Mietern und deren Gästen benützt werden. Das Tor zum Hafen muss von 2200 bis 0700 Uhr abgeschlossen werden. Während dieser Zeit muss auch die allgemeine Nachtruhe respektiert werden.

Zufahrt - Parkieren

- Die Herrenfahrstrasse darf nur zum Zwecke des Güterumschlages befahren werden.
- Parkieren ist nur auf den zwei gelben Feldern und mit einer GRSH Parkkarte erlaubt.
- Auf der Herrenfahrstrasse darf nicht parkiert werden. Der Verkehr sollte so gering wie möglich gehalten werden.
- Es dürfen keine Autos im Bereich des Hafens parkiert werden. Parkplätze befinden sich beim Parkplatz gegenüber der Kirche.
- Der Trockenplatz darf nicht mit dem Auto befahren werden, ausser zum Anhängen des Bootes zwecks Zu- oder Wegfahrt.

Boote und Motoren

- Es dürfen keine Motorboote im Hafen liegen. Eine Ausnahme bilden max. zwei GRSH- oder segelklubeigene Motorboote zu Sicherheits- und Trainingszwecken.
- Segelboote dürfen nur mit einem Hilfsmotor, und Ruderboote dürfen nur ohne Motor betrieben werden.

Umweltschutz

- Überhol- und Reparaturarbeiten, die das Wasser verschmutzen oder übermässigen Lärm verursachen, sind untersagt.
- Öle, Treibstoffe, Fäkalien usw. dürfen unter keinen Umständen ins Wasser gelangen; das Betanken, Umfüllen etc. von Treibstoffen im Hafen ist verboten.
- Die Mieter sind verpflichtet, die umweltschutzrechtlichen Bestimmungen und Auflagen einzuhalten.
- Das Verwenden von kupferhaltigen Unterwasseranstrichen gemäss Annex I des Mietvertrages und/oder dieses Reglementes ist verboten.
- Jeder Schiffsführer, Hafenplatzmieter und/oder Bootsbesitzer muss gesetzlich eine Haftpflichtversicherung haben und muss zusätzlich eine persönliche Privathaftpflichtversicherung abschliessen.



Gewerbliche Arbeiten

- Gewerbliche Vermietung, gewerbliche Reparatur von Booten und gewerblicher Verkauf von Gegenständen irgendwelcher Art sind verboten.

Betrieb der Hafenanlage

- Der Hafen ist sauber zu halten.
- Das Baden und Fischen im abgeschlossenen Teil des Hafens ist untersagt.
- Das Betreten der Mole ist verboten.
- Das Baden, Picknicken, Campieren und das Abhalten von Festaktivitäten im Hafen sind untersagt.
- Das Verursachen von Lärm durch Motoren, Radios etc. ist zu unterlassen.
- Die Benutzer sind gehalten, im Bereiche der Hafenanlage auf Ruhe und Ordnung zu achten.
- Der Aufenthalt von Hunden auf den Bootsstegen ist untersagt, ausgenommen das Führen an der Leine zum Boot.
- Es ist untersagt, auf den Stegen Waren zu deponieren. Eine Ausnahme bildet die sauber zusammengelegte Plane eines Bootes, sofern 2/3 der Stegbreite frei bleibt.
- Es dürfen keine Boote mit einer Länge von über 5.2m im Hafen eingewassert werden.
- Generell ist darauf zu achten, dass die Nachbarn, vor allem die Bewohner von Grundstück # 1333, möglichst wenig durch Immissionen, insbesondere nicht durch Lärm und abends sowie nachts nicht durch Licht, beeinträchtigt werden.
- Der Zugang zum angrenzenden Landwirtschaftsland auf Grundstück # 403 ist jederzeit für landwirtschaftliche Fahrzeuge freizuhalten.
- Den Weisungen des Hafenmeisters und des Vorstandes ist Folge zu leisten.

Unterhalt der Hafenanlage

- Werden Mängel an der Hafenanlage festgestellt, ist umgehend der Hafenmeister zu informieren.
- Für den Unterhalt sorgt der Hafenmeister.



4. HAFTUNG

Die Benützung der Hafenanlage und ihrer Einrichtungen erfolgt ausschliesslich auf eigene Verantwortung.

- Die GRSH lehnt jegliche Verantwortung und Haftung ab. Dies gilt auch für potentielle Sturm- und andere Naturschäden (z.B. ‚Vereisen‘ des Hafens).
- Alle Risiken sind vom Mieter selbst zu versichern.
- Jeder Benützer und/oder Mieter der Hafenanlage kann von der GRSH für Personen- und Sachschäden, die durch ihn bzw. durch die seiner Aufsicht unterstellten Personen oder durch von ihm eingeladene Gäste verursacht worden sind, haftbar gemacht werden.
- Mieter, die ihr Boot Drittpersonen überlassen, bleiben persönlich und solidarisch haftbar für jegliche Art von Schäden.
- Es dürfen keine Änderungen an Installationen jeglicher Art vorgenommen werden.



5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Der Vorstand ist berechtigt, den Vertrag aufzulösen, wenn der Mieter seinen finanziellen Leistungen nicht nachkommt oder in grober Weise oder wiederholt gegen das Liegeplatz- und Betriebsreglement Hafenanlage verstösst.

Bei Streitigkeiten zwischen Mietern und der GRSH gilt als ausschliesslicher Gerichtsstand Meggen.

Meggen, den 1. April 2010

Für den Vorstand

Der Präsident

Der Aktuar

.....

.....

Niki Schmidt

Armin Gallati



Annex I

Unterwasseranstriche (Antifouling) mit Kupfer Konventionelle Kupfer - Antifouling mit hochdosiertem Kupferanteil führen zu einer starken Kupferanreicherung in den Sedimenten in Bootshäfen

Kupfer als Biozid in Unterwasseranstrichen kommt hauptsächlich in zwei Formen vor, nämlich als metallisches Kupferpigment oder als Kupferoxyd.

Kupferoxyd gilt als wenig umweltbelastend, da es durch komplizierte Abbaumechanismen keine oder kaum Rückstände im Wasser hinterlässt.

Anders verhält es sich bei den so genannten Kupferbronzen, die in gewissem Sinne eine „Schweizer Spezialität“ darstellen und im umliegenden Ausland seit über 20 Jahren nicht mehr produziert und verkauft werden. Der Verbrauch wurde z.B. in Deutschland verboten, da diese Produkte nur mit Kupferpigmenten in hohen Dosierungen gegen pflanzlichen Bewuchs wirken. Dosierungen bis 50 % metallischer Kupferanteil sind bei diesen Produkten üblich. Das Kupferpigment ist in einem Bindemittel aufgeschwemmt, welches es in einem Anstrichfilm auf dem beschichteten Untergrund zu fixieren vermag.

Das an der Oberfläche liegende Kupfer oxydiert und erst das dabei entstehende Kupferoxyd ist für Mikroorganismen (Algen etc.) toxisch. Durch die Oxydation verkleinert sich aber der Kupferpartikel und fällt dann aus seiner Bindemittelhalterung heraus und landet schliesslich in dieser Form im Sediment des Gewässers, wo er natürlich weiter oxydiert. Durch den immer wirkungsärmer werdenden Bindemittelrückstand bleibt das darunterliegende Kupfer isoliert und wirkt erst wieder, wenn es mechanisch abgetragen wird. Natürlich gelangt auch bei diesem Vorgang eine Menge Kupfer ins Gewässer oder als Schleifstaub in die Umwelt.

Die so entstehenden Kupferkonzentrationen in den Sedimenten der grossen Binnenseen lassen sich durch hochspezialisierte Luftaufnahmen nachweisen.

Eine technisch völlig andere Variante dieser Anstriche sind die Teflonantifouling, die nicht nur bis zu dreimal weniger Kupfer enthalten, sondern auch kein Kupfer in metallischer Form abgeben. Hier sind die



Kupferpartikel in Plättchenform und werden durch die Teflonmatrix so lange fixiert, bis sie völlig oxidiert sind. Durch diese ganz spezielle und mikroskopisch dünne Form hat das Kupfer eine erheblich grössere Oberfläche und ist zudem als Antifouling auch wirkungsvoller. In Verbindung mit dem Teflonbindemittel erzielt man zudem eine so genannte „Kontaktauslaugung“. Das heisst, der Verbrauch oder Abbau bei diesen modernen Teflonprodukten ist umso stärker, je stärker der Befall durch die Algen ist.

Daher sollten Boote, deren Unterwasseranstrich aus so genannten konventionellen Kupferbronzen bestehen (mit einem Gehalt von 20 % oder mehr metallischen Kupfer), nicht im Hafen zugelassen werden.

Verbotene Produkte:

Folgende Produkte sind im Ruder- und Segelboothafen Hintermeggen nicht erlaubt:

Nautico Super Slip	50 % Kupferpulver
Nautico Unterwasserkupferbronze	38 % Kupferpulver
Plastorex Unterwasserkupfer	42 % Kupferpulver
Nautico Aalglatt	30 % Kupferpulver
Hempel'High Speed	25 % Kupferpulver
Sycolor Unterwasserkupfer	36 % Kupferpulver
EIO – Kupfer-Unterwasserfarbe	40 % Kupferpulver
Frico – Kupferbronze	30 % Kupferpulver
Antifouling Y 88	35 % Kupferpulver
Coffy's Bronze	38 % Kupferpulver
Ruco Kupferlack	32 % Kupferpulver
Liste möglicherweise nicht vollständig	

Zugelassene Produkte

Alle anderen Produkte der Buwal-Liste, insbesondere auch solche, die weniger als 20 % Kupferpulver enthalten.

Nautico Super Gliss	13 % Kupferpulver
VC 17m – Teflon – Antifouling	17 % Kupferpulver
Liste möglicherweise nicht vollständig	



Begründung:

- Konventionelle, hochdosierte Kupferbronzen sind im Ausland weitgehend verboten, da sie zu einer starken Kupferanreicherung in den Sedimenten führen.
- Bei einer potentiellen Ausbaggerung des Hafens in 15 oder 20 Jahren müsste das ausgebagerte Material unter Umständen als Sondermüll (Stufe unbekannt) deponiert werden.

Die GRSH bedankt sich für Ihr Verständnis.

Der Vorstand GRSH
250406

Quelle des Textes; Reto Walser



Annex II

Obligatorische Belegung für Hafenplätze - GRSH (vor oder rückwärts)

